

# Zertifizierungsablauf für SGU - Operativ tätige Mitarbeiter bzw. Führungskräfte (OTM,OTF)

Die Prüfung besteht für den/die SGU- Operativ tätige(n) MitarbeiterIn bzw. die SGU - Operativ tätige Führungskraft besteht aus einem Multiple Choice Test über die SGU- Qualifikationskriterien (SCC- Dokument A15).

Die WIFI-Zertifizierungsstelle hat durch den zuständigen Programmausschuss folgende Verfahren für den Zertifizierungsprozess festgelegt:

- **Information des Kandidaten**  
Alle interessierten Personen oder Unternehmen können sich kostenlos bei den Landes-WIFI`s als anerkannte Ausbildungsstätten oder der WIFI-Zertifizierungsstelle über alle Details zum Ablauf der Personenzertifizierung informieren.
- **Antragstellung**  
Die Einleitung der Zertifizierung erfolgt durch schriftlichen Antrag und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen der KandidatInnen durch den Koordinator.
- **Antragsbegutachtung**  
Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die im Zertifizierungsprozess geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse nachweisen kann. Sind die Kenntnisse nicht ausreichend, ist vor der Zertifizierung noch eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.
- **Evaluierung - Prüfung**  
Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des/der Kandidaten/in entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes (SCC Dokument A17 bzw. A18) durch die Zertifizierungsstelle wie folgt geprüft:

Schriftliche Prüfung auf Basis eines Multiple Choice Tests:

	Operativ tätige(r) MitarbeiterIn	Operativ tätige Führungskraft
Verfügbare Prüfungszeit	Maximal 60 Minuten	Maximal 105 Minuten
Erreichbare Punkte	Maximum 40 - Minimum 28	Maximum 70 - Minimum 49

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann diese beliebig oft (eventuell nach weiterer Qualifizierung) wiederholt werden.

- **Zertifizierungsentscheidung**  
Zusammenführen und Überprüfen der einzelnen Evaluierungsschritte auf Basis des Prüfungsprotokolls. Die Entscheidung über die Zertifizierung der KandidatInnen bei positiver Gesamtevaluierung durch die Prüfer trifft ausschließlich der/die Zeichnungsberichtigte.
- **Benutzung der Zertifikate**  
Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass
  - Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
  - die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten der zertifizierten Person in Verruf gerät und
  - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.

Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der WIFI Zertifizierungsstelle die entsprechenden Schritte eingeleitet.

- **Überwachung**  
Die Zertifizierungsstelle setzt aktiv Überwachungsmaßnahmen zur Verwendung der Zertifikate. Die Zertifikatsinhaber sind zur Kooperation verpflichtet.
- **Rezertifizierung**  
Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt maximal 10 Jahre unter der Voraussetzung, dass die nachstehend angeführten Bedingungen erfüllt werden.  
  
Die WIFI-Zertifizierungsstelle kann über Antrag eine Verlängerung der Zertifizierung vornehmen, wenn die im Zertifizierungsprogramm genannten Bedingungen bestätigt nachgewiesen werden.
  - Um das jeweilige Zertifikat um weitere 10 Jahre zu verlängern, ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats ein schriftlicher Antrag um Rezertifizierung inklusive des Nachweises der Berufspraxis und Weiterbildung (Unterweisung) unterfertigt an die WIFI-Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Analog zur Erstzertifizierung ist eine neuerliche Prüfung erforderlich. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 10 Jahre.
  - **Nachweis der Berufspraxis**  
Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis z.B. als „SGU - Operativ tätige Mitarbeiter/in bzw. Führungskräfte“ im Geltungsbereich des Kompetenzprofils nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den Arbeitgeber, ein Interimszeugnis, die Eintragungen im Sicherheitspass, etc. Der/die Zertifikatshalter/in muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner/ihrer Tätigkeiten im Rahmen seines/ihrer Zertifikates selbst Sorge tragen.
  - **Nachweis der Weiterbildung (Unterweisung) und Rezertifizierungsprüfung**  
Der/die Zertifikatshalter/in hat während der Laufzeit des Zertifikats in regelmäßigen Abständen fach einschlägige Unterweisungen (Weiterbildungen) nach §14 ASchG zu besuchen. Diese dienen zur Aktualisierung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Diese Unterweisungen müssen auf den Arbeitsplatz und Aufgabenbereich ausgerichtet sein und die aktuelle Entwicklung der Gefahrenmomente und die Entstehung neuer Gefahren berücksichtigen sowie die zu treffenden Maßnahmen bei Betriebsstörungen abdecken. Die Dokumentation der jeweiligen Weiterbildung (Unterweisung) erfolgt durch Eintragung im Sicherheitspass (Personal Safety Logbook) und Bestätigung durch den Seminarveranstalter (Arbeitgeber).  
  
Die Rezertifizierungsprüfung erfolgt unter Beachtung der Qualifizierungsanforderungen (Zugangsvoraussetzung) im vollen Umfang der Erstprüfung.